

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018 21.12.2018 Nr. 86

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2019	S. 852
2.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel	S. 854
3.	Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel	S. 858
4.	Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflege der Gemeinde Nienborstel	S. 861
5.	Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt	S. 865 .
6.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Wapelfeld	S. 869
7.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2019	S. 870
8.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2019	S. 872

Haushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf $5.897.400,00 \in$ in der Ausgabe auf $5.897.400,00 \in$

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.795.100,00 € in der Ausgabe auf 1.795.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00€
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00€
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	37,06 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen 	320 %
Betriebe (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

- (1) Für die zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kameral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
 - a) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern
 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen),
 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.
- (2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemein Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Aukrug, den 13.12.2018

Gemeinde Aukrug Der Bürgermeister

gez. Joachim Rehder

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt. Zimmer 115.

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Vormittagsgruppe. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen die Mütter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte oder bei der Amtsverwaltung anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden

Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nienborstel, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nindorf, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig in der Gemeinde Nienborstel)
- 2. Vorschulkinder
- 3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
- 4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- 5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50 % der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 3 Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens 12.00 Uhr dort wieder abzuholen. Darüber hinaus werden folgende Betreuungszeiten angeboten: Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr und Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr sowie 12.30 bis 13.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte ist während der Schulferien insgesamt für sechs Wochen geschlossen. Die genauen Schließzeiten sind in der Kindertagesstätte per Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Gebühr und/oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5 Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

Die Leitung und das pädagogische Personal hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder und die zur Betreuung eingesetzten Mütter sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

Die Leiterin der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit eine Zahnbürste besitzen.

Ein Handtuch sowie ein Zahnputzbecher werden von der Kindertagesstätte gestellt. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder der Leiterin der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Nienborstel, 17.12.2018

Gez. Unterschrift

Holger Kühl (Bürgermeister)

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Nienborstel jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-Jährige	unter 3-Jährige
08.00 – 12.00 Uhr	90,00 €	145,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	11,00 €	17,00 €
12.00 – 12.30 Uhr	11,00 €	17,00 €
12.30 – 13.00 Uhr	11,00 €	17,00 €

Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 2,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

- (2) Für unter 3-jährige Kinder, die die Kindertagesstätte während 50% der Öffnungszeite gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 2 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	76,67 €
4 Tage/Woche	61,34 €
3 Tage/Woche	46,00 €
2 Tage/Woche	30,67 €
1 Tag/Woche	15,33 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

5 Tage/Woche	19,17 €
4 Tage/Woche	15,34 €
3 Tage/Woche	11,50 €
2 Tage/Woche	7,67 €
1 Tag/Woche	3,83 €
10er-Karte	10,00 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Nienborstel, 17.12.2018

gez. Unterschrift

Holger Kühl (Bürgermeister)

Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nienborstel betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Tagespflegestelle" nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung. Der BgA "Tagespflegestelle" der Gemeinde Nienborstel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nienborstel erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA "Tagespflegestelle". Die Gemeinde Nienborstel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Nienborstel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Aufgabe der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegestelle dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Nachmittags in den Räumen der Kindertagesstätte.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Tagespflegestelle anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

- (2) Ein Tagespflegestellenjahr läuft analog zum Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (4) Die Benutzung der Tagespflegestelle steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz der Gemeinde Nienborstel haben.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
- 1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinden Nienborstel wohnen
- 2. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
- 3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- (6) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Tagespflegestelle darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (9) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- h) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- i) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- j) das Kind über einen längeren Zeitraum die Tagespflegestelle unbegründet unregelmäßig besucht.
- k) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- m) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Tagespflegestelle ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 13.00 bis längstens 17.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens um 17.00 Uhr abzuholen.

Die Schließzeiten der Tagespflegestelle erfolgen in Anlehnung an die der Kindertagesstätte Nienborstel.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Tagespflegestelle ist freiwillig. Die die Kindertagespflegestelle besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Tagespflegestellensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Tagespflegestelle und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Tagespflegestelle ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr beträgt:

Nutzung	Gebühr
5 Tage/Woche	90,00 €
4 Tage/Woche	72,00 €
3 Tage/Woche	54,00 €
2 Tage/Woche	36,00 €

(2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 10 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Tagespflegestelle gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Nienborstel, den 17.12.2018

gez. Unterschrift

Holger Kühl (Bürgermeister)

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003 S 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 12. Dezember.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt errichtet und betreibt die Kindertagesstätte in Lütjenwestedt, Weidenweg 2, als soziale öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte hat den Namen "Kindergarten De lütten Steppkes"
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Angebot der Kindertagesstätte

- (1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Soweit die Kapazität es zulässt können in den Sommerferien Kinder betreut werden, die aktuell nicht die Kindertagesstätte besuchen. Die Sommerferienbetreuung gilt auch für schulpflichtige Kinder der 1. und 2. Klasse. Sollten darüber hinaus noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen als in Abs. (2) genannten Gemeinden betreut werden.
- (2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Lütjenwestedt, Beringstedt, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)
- (3) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:

montags bis freitags

Regelbetreuungszeit: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Erweiterte Regelbetreuungszeit: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(2) Der Wechsel von der erweiterten Regelbetreuungszeit in die Regelbetreuungszeit ist mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

- (3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte geschlossen, ausgenommen hiervon sind bewegliche Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien.
- (4) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
- (2) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - 1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Lütjenwestedt)
 - 2. Vorschulkinder
 - 3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 - 4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
 - 5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (4) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6 Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher/in, bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.
- (2) Der Beirat für den Kindergarten besteht aus den Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindergartenpersonals und des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergeben.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenndie Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - a) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.

- b) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- c) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- d) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- e) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- f) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfallbzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Lütjenwestedt vom 16.05.2018 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 12.12.2018

gez. Unterschrift

Björn Baasch (Bürgermeister)



Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wapelfeld sind zu einer Einwohnerversammlung am

Montag, dem 07.01.2019, um 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld

eingeladen.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Terminplanung 2019
- 4 Sonstiges

gez. Volker Delfs Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 939.500,00 € in der Ausgabe auf 939.500,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 439.000,00 € in der Ausgabe auf 439.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	173.300,00 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,25 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen 	300 %
Betriebe (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nienborstel, den 13.12.2018

Gemeinde Nienborstel Der Bürgermeister

gez.

Holger Kühl

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

Haushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.359.000,00 \in in der Ausgabe auf 2.359.000,00 \in

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf $1.060.500,00 \in$ in der Ausgabe auf $1.060.500,00 \in$

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	312.500,00 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,59 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen	290 %
Betriebe (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemein Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Padenstedt, den 13.12.2018

Gemeinde Padenstedt Der Bürgermeister

gez.

Bein

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.